**Dekret Nr. 2022-539 vom 13. April 2022 zum CO2-Ausgleich und zu Behauptungen der CO2-Neutralität in der Werbung**

NOR: TRER2209794D
ELI: https://www.legifrance.gouv.fr/eli/decret/2022/4/13/TRER2209794D/jo/texte
Alias: https://www.legifrance.gouv.fr/eli/decret/2022/4/13/2022-539/jo/texte
JORF Nr. 0088 vom 14. April 2022
Text Nr. 17

Zielgruppe: Werbetreibende.
Betrifft: Detaillierte Regeln zur Implementierung der Kommunikation von Angaben über C02-Neutralität von Produkten und Dienstleistungen gemäß Artikel 12 des Gesetzes Nr. 2021-1104 vom 22. August 2021 zur Bekämpfung des Klimawandels und zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit gegenüber seinen Auswirkungen seitens der Werbetreibenden.
Inkrafttreten: Der Text tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.
Hinweis: Das Dekret legt die detaillierten Regeln für die Kommunikation von Werbetreibenden über die CO2-Neutralität ihrer Produkte oder Dienstleistungen fest. Es sieht auch Gegenansprüche auf diese Ansprüche vor, um Transparenz gegenüber der Öffentlichkeit zu gewährleisten und jegliche Gefahr von Grünfärberei zu vermeiden. Es gilt für alle Anzeigen, die nach Inkrafttreten des Textes ausgestrahlt werden.
Bezugsdokumente: das vom Dekret geänderte Umweltgesetzbuch in seinem abgeänderten Entwurf (zu finden auf der Website von Légifrance (https://www.legifrance.gouv.fr).

Der Premierminister,
Gestützt auf den Bericht der Ministerin für den ökologischen Wandel,
Gestützt auf die Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere auf die Notifizierung Nr. 2021/904/F;
Gestützt auf das Umweltgesetzbuch;
Gestützt auf das Gesetz Nr. 2021-1104 vom 22. August 2021 zur Bekämpfung des Klimawandels und zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit gegen seine Auswirkungen, insbesondere auf die Artikel 12 und 147,
Unter Hinweis auf das Dekret Nr. 97-1198 vom 19. Dezember 1997 zur Durchführung von Artikel 2 Absatz 1 des Dekrets Nr. 97-34 vom 15. Januar 1997 über die Dekonzentration individueller Verwaltungsbeschlüsse an die für den ökologischen und solidarischen Wandel, den territorialen Zusammenhalt und die Beziehungen zu den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften zuständigen Minister;
Unter Hinweis auf das Dekret Nr. 2020-457 vom 21. April 2020 über die nationalen CO2-Haushalte und die nationale CO2-arme Strategie;
Gestützt auf die Bemerkungen, die während der öffentlichen Konsultation zwischen 20. Januar 2022 und 10. Februar 2022 gemäß Artikel L. 123-19-1 des Umweltgesetzbuchs abgegeben wurden;
erlässt das folgende Dekret:

**Artikel 1**

Titel II Kapitel IX des Umweltkodexes wird durch Abschnitt 9 wie folgt ergänzt:

„§ 9 „Umweltbehauptungen“

 „Artikel D. 229-106. - Ein Werbetreibender, der in einer Werbung behauptet, dass ein Produkt oder eine Dienstleistung „CO2-neutral“, „CO2 frei“, „mit Null Kohlenstoff-Fußabdruck“, „klimaneutral“, „vollständig kompensiert“, „100% ausgeglichen“ ist oder einen Wortlaut von gleichwertiger Bedeutung oder Tragweite verwendet, muss den Bestimmungen dieses Abschnitts entsprechen.
„Dieser Abschnitt gilt für Werbekorrespondenz und gedruckte Werbung, Werbeplakate, Werbung in Presseveröffentlichungen, Werbung in Kinos, Werbung durch Fernseh- oder Rundfunkdienste und über Online-Kommunikationsdienste sowie für Behauptungen auf der Verpackung von Waren.

„Artikel D. 229-107. - „Ein Werbetreibender gemäß Artikel D. 229-106 erstellt eine Bilanz der Treibhausgasemissionen für das betreffende Produkt oder die betreffende Dienstleistung, die seinen gesamten Lebenszyklus abdeckt. Diese Bilanz wird jährlich aktualisiert.
„Diese Bilanz ist gemäß den Anforderungen der Norm NF EN ISO 14067 oder einer anderen Norm zu erstellen, die den Anforderungen dieser Norm entspricht. Eine Verordnung des für die Umwelt zuständigen Ministers kann diese Anforderungen ergänzen, um die Methodik der Emissionsbilanz mit der in Artikel L. 541-9-11 dieses Gesetzbuchs vorgesehenen Umweltkennzeichnung in Einklang zu bringen.

„Artikel D. 229-108. - Der in Artikel D. 229-106 genannte Werbetreibende veröffentlicht auf seiner öffentlichen Online-Kommunikationsseite oder andernfalls in seiner mobilen Anwendung einen zusammenfassenden Bericht, in dem der Kohlenstoff-Fußabdruck des beworbenen Produkts oder der beworbenen Dienstleistung sowie die Mittel beschrieben werden, mit denen diese Treibhausgasemissionen zunächst vermieden, dann reduziert und schließlich kompensiert werden. Dieser Bericht enthält drei Anhänge, in denen der Inhalt des Berichts dargelegt und in folgender Reihenfolge vorgelegt wird:
„(1) einen Anhang mit den Ergebnissen der Bilanz gemäß Artikel D. 229-107 und einer Zusammenfassung der Methodik für die Erstellung dieser Bilanz. In dieser Zusammenfassung sind insbesondere der Anwendungsbereich für die Definition des betreffenden Produkts oder der betreffenden Dienstleistung, die verwendeten funktionalen oder deklarierten Einheiten, die Grenzen des betreffenden Systems, das Verfahren zur Verarbeitung der Endphase, die Emissionsdaten für Strom oder Gas, die aus den Netzen verbraucht werden, anzugeben. Sie legt fest, in welchem Land(en) oder geografischen Gebiet(en), in dem/denen Emissionen und Emissionen aus dem grenzüberschreitenden Verkehr stattfinden, soweit diese Daten vorliegen;
„(2) einen Anhang mit dem Zielpfad zur Verringerung der Treibhausgasemissionen im Zusammenhang mit dem beworbenen Produkt oder der beworbenen Dienstleistung mit quantifizierten jährlichen Fortschrittszielen für mindestens zehn Jahre nach Veröffentlichung des Berichts gemäß diesem Abschnitt. Nach der Veröffentlichung des ersten Berichts gemäß diesem Abschnitt wird alle fünf Jahre ein aktualisierter Zielpfad für einen weiteren Zeitraum von zehn Jahren festgelegt;
„(3) ein Anhang, in dem die Verfahren zur Kompensation der Restemissionen aufgeführt sind, insbesondere die Art und die Beschreibung der Kompensationsprojekte. Dieser Anhang legt auch Informationen über ihre Kosten mit einer Einstufung nach folgenden Kategorien vor: Weniger als 10€/tCO2, zwischen 10 und 40€/tCO2 oder über 40€/tCO2. Aus diesem Anhang geht hervor, dass das durch diese Kompensation erfasste oder verringerte Emissionsvolumen den Restemissionen aller von der Werbung verkauften und betroffenen Produkte oder Dienstleistungen entspricht. In diesem Anhang werden auch die vom Werbetreibenden eingesetzten Mittel festgelegt, um sicherzustellen, dass die durch diese Projekte ermöglichten Ausgleichszahlungen nicht doppelt angerechnet werden. Insbesondere werden darin die Methoden zur Beseitigung von Emissionsreduktionen und -erfassungen auf dem Markt bei der Verwendung von Kompensationsgutschriften festgelegt. Schließlich werden in diesem Anhang die Anstrengungen dargelegt, die unternommen wurden, um eine bestmögliche Kohärenz zwischen den geografischen Gebieten, in denen die Projekte durchgeführt werden und in denen die Emissionen stattfinden, zu gewährleisten.
„Diese Veröffentlichung wird während des gesamten Vermarktungszeitraums des Produkts oder der Dienstleistung, in dem ein Werbetreibender in einer Werbung behauptet, dass das Produkt oder die Dienstleistung „CO2-neutral“ ist, oder einen Wortlaut von gleichwertiger Bedeutung oder Tragweite verwendet, jährlich aktualisiert. Die Aktualisierung ermöglicht es insbesondere, die Entwicklung der mit dem Produkt oder der Dienstleistung verbundenen Emissionen im Vergleich zu dem oben genannten Reduktionspfad zu überwachen. Der Werbetreibende zieht die in Artikel D. 229-106 genannte Forderung zurück, wenn sich herausstellt, dass die mit dem Produkt oder der Dienstleistung verbundenen Einheitsemissionen vor der Kompensation in zwei aufeinander folgenden Jahren gestiegen sind.
Der Weblink oder Quick-Response-Code (QR-Code) für den Zugriff auf diese Veröffentlichung ist auf der Werbung oder Verpackung mit dem Anspruch auf Kohlenstoffneutralität angegeben.

„Artikel D. 229-109. - Emissionsreduktionen und -abscheidungen infolge von Ausgleichsprojekten, die von dem Werbetreibenden gemäß Artikel D. 229-106 verwendet werden, müssen den Grundsätzen des Artikels L. 229-55 und dessen Durchführungstexten entsprechen.
Kompensationsprojekte dürfen die Erhaltung und Wiederherstellung natürlicher Ökosysteme und deren Funktionalitäten nicht beeinträchtigen.
„Die mit dem Dekret Nr. 2018-1043 vom 28. November 2018 zur Schaffung eines Siegels „Niedrige Kohlenstoffemissionen“ anerkannten Emissionsreduktionen gelten als mit den zwei vorhergehenden Abschnitten vereinbar.
„Werbetreibende dürfen die Worte „in Frankreich durchgeführte Ausgleiche“ oder jede Angabe einer gleichwertigen Bedeutung oder Tragweite nur anbringen, wenn alle Ausgleichsprojekte in Frankreich durchgeführt werden.

**Artikel 2**

Das vorliegende Dekret tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.
Bis zum 31. Dezember 2025 entspricht die Finanzierung von Projekten in den EU-Mitgliedstaaten der Zuteilung von Emissionsreduktionen und -erfassungen an den Werbenden gemäß Artikel D. 229-109, wenn der Werbetreibende die eventuelle Anerkennung des Nutzens der überprüften und validierten Emissionsreduktionen dieses Projekts durch einen Vertrag belegen kann. Der Werbetreibende stellt sicher, dass er seine Verpflichtungen zum Emissionsausgleich erfüllt, indem er gegebenenfalls zusätzliche CO2-Gutschriften erwirbt, die der Differenz zwischen den geprüften und validierten Emissionsreduktionen und -erfassungen dieses Projekts und den finanzierten Emissionsreduktionen entsprechen.

**Artikel 3**

Die französische Ministerin für den ökologischen Wandel ist für die Umsetzung dieses Dekrets verantwortlich, das im Amtsblatt der Französischen Republik veröffentlicht wird.

Erlassen am 13.April 2022.

Im Namen des Premierministers:
Jean Castex

Die Ministerin für den ökologischen Wandel,
Barbara Pompili